

# 1. Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds

---

Die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs 2 lautet:

„(2) Der Erweiterten Vollversammlung obliegt im eigenen Wirkungsbereich

- a) die Erlassung der Satzung des Wohlfahrtsfonds, deren Beschlussfassung und deren Änderung der Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder bedarf
- b) die Erlassung der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds
- c) die Erlassung der Haushaltsordnung des Wohlfahrtsfonds, die die Haushaltsführung für den Wohlfahrtsfonds regelt
- d) die Festlegung der Anzahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsausschusses sowie
- e) die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss des Wohlfahrtsfonds
- f) die Erlassung von Richtlinien zur Bewertung des Vermögens des Wohlfahrtsfonds.“

2. § 7 Abs 8 lautet:

„(8) Der Verwaltungsausschuss verwaltet den Wohlfahrtsfonds. Zu diesen Aufgaben gehört insbesondere die Beschlussfassung über

- a) Ansuchen um Aufnahme als außerordentliches Mitglied samt Beitragsfestsetzung
- b) Ansuchen um Weiterverbleib im Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer bzw. einem Wohlfahrtsfonds einer anderen Ärztekammer eines österreichischen Bundeslandes;
- c) Ansuchen um Befreiung von der Beitragspflicht, Ermäßigung oder Nachlass, um Stundung oder ratenweise Zahlung von Beiträgen;
- d) Ansuchen auf Gewährung von Versorgungs- und Unterstützungsleistungen;
- e) den Fortbestand der Voraussetzungen für gewährte Leistungen und Unterstützungen;
- f) die Verwaltung und Veranlagung des Wohlfahrtsfondsvermögens;
- g) die Ausarbeitung von Vorschlägen an die Erweiterte Vollversammlung betreffend Änderung der Satzung und der Beitragsordnung;
- h) die Vorbereitung von Angelegenheiten, die der Erweiterten Vollversammlung vorbehalten sind (insbesondere Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluss);
- i) Richtlinien, wie z.B. über die Vergabe von Mitteln aus dem Notstandsfonds.“

3. § 9 Abs 5 lautet:

„(5) Zum Zwecke von Überprüfungen ist der Prüfungsausschuss berechtigt, in alle Bücher und Belege Einsicht zu nehmen und die von ihm gewünschten Auskünfte zu erhalten. Er kann zu seiner Unterstützung das jeweils bestellte externe Prüfungsorgan mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses beiziehen.

Unabhängig von den Überprüfungen durch den Prüfungsausschuss hat eine zusätzliche, den jährlichen Rechnungsabschluss des Wohlfahrtsfonds betreffende Prüfung durch außenstehende, gesetzlich befugte Prüfungsorgane (z.B. Wirtschaftstreuhänder) stattzufinden. Der Prüfbericht ist so rechtzeitig zu erstellen, dass der Prüfungsausschuss zeitgerecht vor seiner Überprüfung des Rechnungsabschlusses Einsicht nehmen kann. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, den Prüfbericht des Prüfungsorganes seinem schriftlichen Bericht zugrunde zu legen. Das Prüfungsorgan wird über Beschluss des Verwaltungsausschusses bestellt.“

4. In § 11 Abs 2 lit e zweiter Satz wird die Wortfolge „dient es“ ersetzt durch die Wortfolge „dienen sie“.

5. § 11a Abs 1 lit a lautet:

„a) Verzinsliche Anlagen wie z.B.: fest und variabel verzinsten Wertpapiere; Staatsanleihen; Unternehmensanleihen; Pfandbriefe; Kommunalschuldverschreibungen. Rückversicherungen gelten als verzinsliche Anlagen, sofern sie einen eigenständigen Deckungsstock (Sondervermögen) ausweisen.

Verzinsliche Anlagen können je nach Eignung auch zu Bruchteilseigentum (z.B.: Wertpapierfonds) veranlagt werden.

Das Vermögen des Wohlfahrtsfonds ist mindestens zu 50 von Hundert (50%) in verzinslichen Anlagen zu veranlagen.“

6. In § 11a Abs 3 letzter Satz entfällt die Wortfolge „vor der Vergabe von Darlehen den Zinssatz und die Darlehensbedingungen sowie“.

7. In § 25 Abs 6 lit c sublit c.a wird die Wortfolge „gemäß § 23 Abs 4“ ersetzt durch die Wortfolge „gemäß § 23 Abs 4 und 5“.

8. In § 25 Abs 6 lit c sublit c.b wird die Wortfolge „gemäß § 23 Abs 4“ ersetzt durch die Wortfolge „gemäß § 23 Abs 4 und 5“.

9. In § 31 Abs 3 entfällt die Wortfolge „zinsbegünstigten oder“.

10. Der bisherige § 43 wird zu § 43 Abs 1.

11. In § 43 wird nachfolgender Abs 2 eingefügt:

„(2) § 25 Abs 6 lit c sublit c.a und § 25 Abs 6 lit c sublit c.b in der Fassung der 1. Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds treten mit 1.1.2014 in Kraft. § 6 Abs 2, § 7 Abs 8, § 9 Abs 5, § 11

Abs 2 lit e, § 11a Abs 1 lit a, § 11a Abs 3, § 31 Abs 3 und § 43 in der Fassung der 1. Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds treten mit 1.1.2015 in Kraft.“

*12. In § 44 wird nachfolgender Abs 17 eingefügt:*

„(17) Am 31.12.2014 noch nicht getilgte und nach den bis dahin geltenden Satzungsbestimmungen gewährte Darlehen bleiben aufrecht. Diese sind § 11 a Abs 1 lit a zuzuordnen.“